

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und Hans Läubli (Grüne, Affoltern a.A.)

betreffend Schluss mit dem Delinquentenschutz im Steuerrecht

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 249 Abs. 3 wird aufgehoben.

Ralf Margreiter
Hans Läubli

Begründung:

Das Bankgeheimnis schützt primär die Privatsphäre des Kunden vor neugierigen Blicken Dritter. Steuerbehörden in ihrem Bemühen um eine korrekte Veranlagung lassen sich indes kaum zu diesen «neugierigen Dritten» rechnen, zumal sie dem Amtsgeheimnis unterstehen und die schützenswerte Privatsphäre von Steuerpflichtigen nicht in Gefahr ist. Das Bankgeheimnis stellt im Steuerrecht daher nichts anderes als Delinquentenschutz dar und ist abzuschaffen. Es gibt kein Bürgerrecht auf ungehinderte Steuerhinterziehung.

In den steuerrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrenspflichten und die Steuerhinterziehung bzw. über die diesbezüglichen Strafverfahren (§§ 234ff. Steuergesetz) ist mit § 249 Abs. 3 das Bankgeheimnis jedoch noch explizit verankert. Dieser Vorbehalt ist im Hinblick auf das Bundesrecht keineswegs nur deklaratorischer Natur, wie Richner/Frei/Kaufmann/Meuter in ihrem Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz festhalten.

Ein Blick auf das Bankengesetz bestätigt dies: Art. 47 Ziff. 4 lautet nämlich: «Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.» Der Kanton Zürich ist also frei, für Verfahren in Fällen von Steuerhinterziehung das Bankgeheimnis aufzuheben, wie das bereits für Steuerbetrugsverfahren gilt, und das Zürcher Steuerrecht entsprechend zu modernisieren. Für Bankfunktionäre gilt auch kein Zeugnisverweigerungsrecht, wie die abschliessende Aufzählung in der Zürcher Strafprozessordnung deutlich macht (§§ 129-131 StPO).

Die Streichung von § 249 Abs. 3 tangiert im übrigen nicht die internationale Stellung des Finanzplatzes Zürich. Diesbezügliche Regelungen sind dem Bundesrecht bzw. internationalen Verträgen vorbehalten.